

Geschäftsverzeichnissnr. 354
Urteil Nr. 68/92 vom 12. November 1992

## URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage, gestellt durch Urteil vom 13. Dezember 1991 des Polizeigerichtes Nivelles, Abteilung Nivelles, in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen O. Dalcq.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden J. Wathelet und Richter F. Debaedts, als stellvertretender Vorsitzender infolge der Verhinderung des Vorsitzenden J. Delva, sowie den Richtern D. André, K. Blanckaert, L.P. Suetens, M. Melchior und L. François, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Wathelet,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand*

Durch ein Urteil vom 13. Dezember 1991 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen Odette Dalcq, stellte das Polizeigericht Nivelles, Abteilung Nivelles, folgende präjudizielle Frage:

« Stellt der Umstand, daß das Polizeigericht keine Aussetzung der Urteilsverkündung kraft Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung anordnen kann, keine Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung dar, insofern die anderen erkennenden Gerichte oder Ermittlungsgerichte - mit Ausnahme der Schwurgerichte - eine Aussetzung der Urteilsverkündung anordnen können? »

## II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Aus der Akte geht hervor, daß die Angeklagte vor das Polizeigericht geladen wurde, da sie mehrere einfache Diebstähle in Warenhäusern verübt hatte, was gemäß Artikel 461, 463 und 465 des Strafgesetzbuches als Vergehen eingestuft wird.

Infolge der Umwandlung des Vergehens in eine Übertretung durch die Ratskammer des Strafgerichts aufgrund von Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 über strafmildernde Umstände wurde die Angeklagte an das Polizeigericht verwiesen.

Das Polizeigericht stellt in seinem Urteil fest, daß die Angeklagte nicht vorbestraft ist, daß es sich bei den in den Regalen der verschiedenen Warenhäuser gestohlenen Gegenständen in erster Linie um lebensnotwendige Artikel handelt, daß diese Gegenstände nicht teuer sind und daß die Vorgeladene behauptet, finanzielle Schwierigkeiten zu haben, da ihr Mann sie verlassen habe. Das Urteil fährt fort: « In Anbetracht dieser Umstände und der Lage von Frau Dalcq wäre eine Maßnahme der Aussetzung der Urteilsverkündung vielleicht sinnvoll gewesen; im vorliegenden Fall kann diese Maßnahme gesetzlich jedoch nicht auf sie angewandt werden. » Das Gericht hebt hervor, die Angeklagte könne in der Tat nicht mehr in den Genuß der Aussetzung der Urteilsverkündung gelangen, da ihr zu Beginn des Verfahrens mildernde Umstände zuerkannt wurden, was sie nicht beantragt habe, jedoch vom Staatsanwalt gefordert wurde.

Vor dem Gericht hat die Angeklagte einen Schriftsatz vorgelegt, in dem sie den Antrag stellt, die vorgenannte präjudizielle Frage zu stellen.

## III. *Verfahren vor dem Hof*

Der Schiedshof wurde durch die Übergabe einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsanordnung, die am 30. Dezember 1991 in der Kanzlei einging, mit der präjudiziellen Frage befaßt.

Durch Anordnung vom 31. Dezember 1991 bestimmte der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter M. Melchior und K. Blanckaert waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Verweisungsanordnung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes durch bei der Post

aufgegebene Einschreibebriefe vom 23. Januar 1992, die den Empfängern am 24. Januar 1992 übergeben wurden, zugestellt.

Die durch Artikel 74 des genannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 25. Januar 1992 im *Belgischen Staatsblatt*.

Odette Dalcq, Lehrerin, wohnhaft in Jodoigne, Mélin, rue de Sart 56, und der Ministerrat in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16, haben am 5. März 1992 beziehungsweise am 6. März 1992 durch bei der Post aufgebene Einschreibebriefe jeweils einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften dieser Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes durch bei der Post aufgebene Einschreibebriefe vom 13. März 1992, die den Empfängern am 16. beziehungsweise am 20. März 1992 übergeben wurden, zugestellt.

O. Dalcq hat durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief vom 10. April 1992 einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. Mai 1992 verlängerte der Schiedshof die für die Urteilsverkündung festgelegte Frist bis zum 30. Dezember 1992.

Durch Anordnung vom 8. Juli 1992 erklärte der Hof die Sache für verhandlungsreif und setzte den Sitzungstermin auf den 1. Oktober 1992 fest.

Diese Anordnung wurde den Parteien mitgeteilt und ihnen, den Rechtsanwälten der Partei Dalcq sowie dem Vertreter des Ministerrates wurde durch bei der Post aufgebene Einschreibebriefe vom 9. Juli 1992, die den Empfängern am 10. beziehungsweise am 15. Juli 1992 überreicht wurden, der Sitzungstermin mitgeteilt.

Durch Anordnung vom 22. September 1992 hat der Hof die Sitzung auf den 8. Oktober 1992 verlegt.

Der Sitzungstermin wurde den Parteien, den Rechtsanwälten der Partei Dalcq sowie dem Vertreter des Ministerrates durch bei der Post aufgebene Einschreibebriefe vom 23. September 1992, die den Empfängern am 24. September und am 1. Oktober 1992 überreicht wurden, mitgeteilt.

Auf der Sitzung vom 8. Oktober 1992:

- erschien:
- . RA X. Ibarrondo, in Nivelles zugelassen, für O. Dalcq;
- erstatteten die Richter M. Melchior und K. Blanckaert Bericht;
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt gehört;
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. In ihrem eingereichten Schriftsatz macht die vor dem Richter, der die präjudizielle Frage stellte, erschienene Angeklagte geltend, daß zwischen denjenigen, die wegen einer Übertretung oder eines in eine

Übertretung umgewandelten Vergehens vom Polizeigericht verfolgt werden, und denjenigen, die aus den gleichen Gründen vor dem Strafgericht erscheinen, eine Diskriminierung bestehe. Nach Ansicht des Verfassers des Schriftsatzes hängt die Unterscheidung zwischen diesen beiden Kategorien von Angeklagten nur von der Gerichtsbarkeit ab, vor die sie geladen werden, und ergebe sich keinesfalls aus dem objektiven Ausmaß der von ihnen begangenen Taten oder der Ehrenstrafe, die ihnen auferlegt werde.

A.2. Der Ministerrat fordert in seinem Schriftsatz den Hof dazu auf, die Rechtsprechung der Urteile 9/91 vom 2. Mai 1991, 21/91 vom 4. Juli 1991 und 27/91 vom 16. Oktober 1991 zu bestätigen.

A.3. In ihrem Erwidernsschriftsatz macht die Angeklagte geltend, die präjudizielle Frage unterscheide sich von den vorher beim Hof eingereichten präjudiziellen Fragen, auf die sich der Ministerrat bezieht. Diese verschiedenen präjudiziellen Fragen handelten nämlich jeweils von der Verletzung der Artikel 6 und 7 der Verfassung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 in Verbindung mit anderen gesetzlichen Bestimmungen, sei es Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 über strafmildernde Umstände oder Artikel 138 der Strafprozeßordnung. Im vorliegenden Fall sei die Frage sowohl einschränkender als auch umfassender. Sie sei einschränkender, da sie sich nur auf den in Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 vorgesehenen Ausschluß des Polizeigerichtes beziehe, und umfassender, da sie sich auf die Allgemeingültigkeit dieses Ausschlusses bei gleich welcher Anrufung des Gerichts beziehe.

- B -

B.1. Gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung «kann die Aussetzung durch die Rechtsprechungsorgane, mit Ausnahme der Schwurgerichte und der Polizeigerichte, im Einverständnis mit dem Angeklagten zugunsten des Angeklagten angeordnet werden, wenn er vorher noch nicht zu einer Kriminalstrafe oder einer Hauptgefängnisstrafe von mehr als einem Monat verurteilt worden ist, wenn die Straftat wahrscheinlich als Hauptstrafe nicht eine Gefängnisstrafe von mehr als zwei Jahren oder eine schwerere Strafe zur Folge haben wird und wenn der Verdacht für erwiesen erklärt wird».

Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 erlaubt es den vor dem Strafgericht erscheinenden Angeklagten, die Aussetzung der Urteilsverkündung zu beantragen, und schließt diese Möglichkeit aus, wenn sie - und sei es wegen gleicher Straftaten - durch eine Anordnung der Ratskammer vor das Polizeigericht verwiesen werden.

B.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit der Belgier und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied nach gewissen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung vorliegt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der zu prüfenden Rechtsnorm sowie auf die Art der entsprechenden Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem

vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum verfolgten Zweck stehen.

B.3. Indem es den an das Strafgericht verwiesenen Angeklagten erlaubt, die Aussetzung der Urteilsfällung zu beantragen, hat der Gesetzgeber denjenigen, die nicht schwer vorbestraft und die besserungsfähig sind, die Folgen einer Verurteilung und den Vermerk in ihrem Strafregister sowie gegebenenfalls das Aufsehen, das eine Verhandlung in öffentlicher Sitzung erregt, ersparen wollen.

Ohne den Gleichheitsgrundsatz zu verletzen, kann der Gesetzgeber den Anspruch auf eine solche Maßnahme durch die Straftäter, deren Verurteilung keine Deklassierung herbeizuführen oder die Wiedereingliederung zu beeinträchtigen droht, sowie die Angeklagten, die zu einer schwereren Strafe verurteilt werden können, ausschließen.

B.4. Indem der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, daß es weder im Fall einer Übertretung noch im Fall eines in eine Übertretung umgewandelten Vergehens Anlaß dazu gibt, die Aussetzung der Urteilsverkündung zu gestatten, hat er die Täter eines Vergehens und einer Übertretung oder eines in eine Übertretung umgewandelten Vergehens einer unterschiedlichen Behandlung unterwerfen wollen, die auf einem objektiven und vernünftigen Unterschied zwischen beiden Kategorien von Angeklagten beruht.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung verstößt nicht gegen Artikel 6 und *6bis* der Verfassung, insofern er es dem Polizeigericht nicht gestattet, die Aussetzung der Urteilsverkündung anzuordnen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. November 1992 durch die genannte Besetzung, wobei die rechtmäßig verhinderten Richter L.P. Suetens und M. Melchior für die vorliegende Urteilsverkündung durch die Richter L. De Grève beziehungsweise Y. de Wasseige ersetzt wurden.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) J. Wathelet